



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

29. Dezember 2017
Folge 24/2017

Inhalt

Bebauungspläne.....	2
Kanalbenutzungsgebühr 2018.....	2
Friedhofsgebührenordnung 2018	3 – 5
Friedhofsentgelte 2018	5
Haushaltssatzung 2018.....	6 – 9
Spielplatz-Ausgleichsabgabenverordnung 2018.....	10
Impressum.....	10
Gehalt der Magistratsbediensteten, Beamtinnen und Beamten; Verordnung	11 – 15
Abfallwirtschaftsgebühr 2018.....	16, 17

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Bebauungspläne

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/44892/2017/016

Salzburg, 14. Dezember 2017

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Moosstrasse Nord 5/G1/N1“ - 1. Änderung; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Moosstraße, Höhe Sternhofweg

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Moosstrasse Nord 5/G1“ im Bereich Moosstraße, Höhe Sternhofweg, Gst. 478/3, 480/1 und 478/1, 1422/5, 1441/2, 1449/1 (Teilbereiche), KG Leopoldskron, entsprechend der planlichen Darstellung ON 14 („Moosstrasse Nord 5/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Staatsbürgerschaftsnachweis

Schloss Mirabell
Tel. 8072-3563

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/26955/2017/014

Salzburg, 15. Dezember 2017

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Schallmoos-Süd 3/G1/N2“ - 2. Änderung; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Röcklbrunnstraße 39a.

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Schallmoos-Süd 3/G1“ im Bereich Röcklbrunnstraße 39a, Gst. 1765/38, KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 12 („Schallmoos-Süd 3/G1/N2“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Sonstiges

Magistrat Salzburg

Zahl: 04/01/20733/2017/811

Salzburg, 14. Dezember 2017

Betrifft:

**Kanalbenützungsgebühr 2018;
Neufestsetzung**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 14. 12. 2017 beschlossen:

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 18. 12. 1973 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren (Kanalbenützungsgebührenordnung, Amtsblatt Nr. 25/1973, zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 14. 12. 2016, Amtsblatt Nr. 24/2016) wird wie folgt abgeändert:

§ 4 Ziffer 2 lautet: „Die Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage je Kubikmeter tatsächlichen Wasserverbrauches beträgt im Jahr 2018 EUR 2,48 inkl. USt.“

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Magistrat Salzburg
 Zahl: 07/02/61626/2017/003

Salzburg, 18. Dezember 2017

auch nur teilweise in Anspruch genommene Grabstellenfläche, die entsprechende Gebühr nach Tarifpost 1 bis 4 zu bezahlen.

Betrifft:
Friedhofsgebührenordnung 2018

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 14.12.2017 gemäß § 36 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986, folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG 2018

beschlossen:

§ 1
 FRIEDHOFSGEBÜHREN

Für die Verleihung von Benutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofspersonals werden folgende Gebühren festgelegt:

1. Grabstellen(erneuerungs-)gebühr

für die Verleihung des Rechtes zur Benutzung einer Grabstelle für die Dauer von je zehn Jahren:

ABSCHNITT A
 für Erdgräber (einfache Gräber)

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2018</u>
TP 1 Familiengräber	
a) I. Ordnung	€ 627,90
b) II. Ordnung	€ 404,20
c) III. Ordnung	€ 315,90
TP 2 Wandgräber	€ 855,00
TP 3 Eckgräber	
a) bis zu einer Bepflanzungsfläche von 15 m ²	€ 855,00
b) für jeden weiteren angefangenen m ² Bepflanzungsfläche	€ 76,90
TP 4 Mustergräber	€ 987,70

Abschnitt B
 für Erdgräber (mehrfache Gräber)

TP 5 Werden mehrere Gräber (Grabstellenflächen) zu einem Grab mit doppeltem oder mehrfachem Belag zusammengeschlossen, so ist für jede, wenn

Abschnitt C
 für gemauerte Grabstellen (Familiengrüfte)

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2018</u>
TP 6 Arkadengrüfte	€ 3.800,30
TP 7 Wandgrüfte	€ 2.983,30
TP 8 Eckgrüfte auf freiem Feld:	
a) Bepflanzungsfläche bis 30 m ²	€ 2.313,70
b) für jeden weitere angefangenen m ²	€ 76,90
TP 9 Sonstige Grüfte auf freiem Feld:	€ 1.863,00

Abschnitt D
 Beistellungsgebühr für Vergabe von Grüften anlässlich der Verleihung des Benutzungsrechtes

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2018</u>
TP 10 Arkadengrüfte	€ 11.053,30
TP 11 Wandgrüfte	€ 5.628,40
TP 12 Grüfte auf freiem Feld / Eckgrüfte	
a) klein (bis 6m ³)	€ 3.092,50
b) groß (mehr als 6m ³)	€ 3.756,90
TP 13 Grüfte auf freiem Feld / sonstige Grüfte	€ 3.092,50
TP 14 Notgruftgebühr bis zu einem Jahr	€ 330,60

Abschnitt E
 für Aschengrabstellen

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2018</u>
TP 15 I. Ordnung	€ 315,90
TP 16 II. Ordnung	€ 268,00
TP 17 III. Ordnung	€ 193,00
TP 18 Urnenwandgrab	€ 402,90
TP 19 Arkadurnenplatz für zwei Urnen	€ 3.155,60
TP 20 Arkadurnengrab für vier Urnen	€ 2.629,70

TP 21 Reihenurnengrab für zwei Urnen € 1.577,90

Abschnitt F
für eine Urnennische bzw. Urnensäulen

Tarifpost (TP) Betrag 2018

TP 22 Urnennische
a) für zwei Urnen € 1.034,30

b) für vier Urnen € 1.344,60

TP 23 Urnensäulen für 5 Urnen € 612,10

2. Beisetzungsgebühr

Tarifpost (TP) Betrag 2018

TP 24 Für die Beerdigung jeder Leiche in
a) Familiengräbern € 636,00
b) gemauerten Grabstellen € 351,10
c) Freigräbern € 212,50
Anmerkung: Für die Leichen von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.

TP 25 Für die Urnenbeisetzung einer Urne € 78,30
Anmerkung: Für die Urnen von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.

TP 26 Für die Beisetzung einer Urne in einer anonymen oder halbanonymen Bestattungsanlage € 604,30

3. Enterdigungsgebühr

Tarifpost (TP) Betrag 2018

TP 27 Enterdigung einer Urne € 156,60

TP 28 Entnahme einer Urne aus Denkmälern, Überurnen oder Urnennischen € 78,30

TP 29 Entnahme einer Urne aus Denkmälern oder Überurnen und Wiederbeisetzung in der gleichen Grabstätte € 78,30

TP 30 Räumung einer Aschengrabstelle und Wiederbeisetzung in ein Freigrab € 156,60

TP 31 Umsargung einer Leiche € 246,00

TP 32 Entnahme eines Sarges aus der Notgruft € 256,00

TP 33 für die Enterdigung einer Leiche (§ 23 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986) in der Höhe des Zweieinhalbfachen der für die entsprechende Grabstelle unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr. Für die Enterdigung jeder weiteren Leiche aus der gleichen Grabstelle je Anlassfall das Einfache der unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr.

Die Enterdigungsgebühr ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Ausgrabung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

4. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Abschnitt A
Benutzung der Leichenhalle

Tarifpost (TP) Betrag 2018

TP 34 Benutzung der Aussegnungshalle
a) bei einer Beerdigung in einem Freigrab € 100,00
b) bei allen übrigen Bestattungen € 231,40

Abschnitt B
Benutzung der Leichenhalle zur Aufbahrung

Tarifpost (TP) Betrag 2018

TP 35 bei Beerdigung in einem Freigrab € 15,40
TP 36 Aufbahrung einer Leiche für jede angefangenen 24 Stunden € 94,50

Abschnitt C
Benutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung in einer Kühlanlage

Tarifpost (TP) Betrag 2018

TP 37 Aufbewahrung einer Leiche
a) in einer Kühlbox für jede angefangenen 24 Stunden € 42,50
b) in einem Schockraum für jede angefangenen 24 Stunden € 84,60

§ 2 ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD, FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSPFLICHT

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung (Verlängerung) des Benutzungsrechtes; bei erhaltenswerten Grabstellen (Familiengräber I., II.

und III. Ordnung), deren Grabgegenstände sich im Eigentum der Stadtgemeinde Salzburg befinden und die vom Benutzungsberechtigten auf eigene Kosten erneuert bzw. erhalten werden (Grabpatenschaft), entsteht die Gebührenschuld bei der Grabstellengebühr mit dem Zeitpunkt der ersten Beisetzung einer Leiche oder Urne in der Grabstelle.

b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Beisetzung der Leiche oder der Urne;

c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde an die Gemeinde;

d) bei der Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle (Leichenkammer) mit dem Beginn der Benutzung;

e) bei allen übrigen Gebühren mit Beginn der Benutzung der betreffenden Friedhofseinrichtung oder bei Beanspruchung der betreffenden Arbeitsleistung des Friedhofspersonals.

(2) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung, Verlängerung) des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benutzungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche oder Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt, wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der nach § 16 Abs.1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 für die Bestattung Sorge zu tragen hat. Sind mehrere Personen zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet, so haften sie hiefür zur ungeteilten Hand.

(3) Für die Festsetzung (Vorschreibung) und Fälligkeit der Friedhofsgebühren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung. Gemäß § 36 Abs.1 letzter Satz des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 gelten neben der Friedhofsgebührenordnung die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften, dass nämlich jedenfalls auch die in Betracht kommenden Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten sind.

§ 3

RÜCKERSTATTUNG VON GEBÜHREN

(1) Im Falle eines vorzeitigen Verzichtes auf das Recht zur Benutzung einer Grabstelle wird die Hälfte der für die restliche Dauer des Benutzungsrechtes entfallenden Gebühren rückerstattet, wenn das Grab im Zeitpunkt des Verzichtes als Ganzes belegbar ist. Im Übrigen findet keine Rückerstattung statt.

(2) Im Falle der Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles sind die erlegten Friedhofsgebühren, die sich auf die Zeit nach Schließung oder Auflassung des Friedhofes beziehen, in verhältnismäßiger Höhe rück zu erstatten.

§ 4

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft und gilt für die ab 1. Jänner 2018 bewirkten gebührenpflichtigen Vorgänge.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 14. Dezember 2016 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 24/2016, Seite 5 ff kundgemachte Friedhofsgebührenordnung 2017 mit der Maßgabe außer Wirksamkeit, dass sie noch auf vor dem 1. Jänner 2018 bewirkte gebührenpflichtige Vorgänge anzuwenden ist.

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Magistrat Salzburg

Zahl: 07/02/61626/2017/004

Salzburg, 18. Dezember 2017

Betrifft:

Friedhofsentgelte 2018

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 14.12.2017 Folgendes beschlossen:

FRIEDHOFSENTGELTE 2018

	<u>Betrag 2018</u>
Urnenversand	€ 75,00
Porto (Sonderbeförderungskosten: z.B. EMS, Express, Flugpost)	€ 26,00
Transponderkarte (Kaution)	€ 10,00
Inanspruchnahme von handwerklichen Leistungen pro angefangener Stunde	€ 37,50
Musik vom Tonträger (Krematorium)	€ 29,00
Buch (Leben über den Tod hinaus)	€ 29,00
Urnenabholung durch Privatpersonen	€ 35,00

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Magistrat Salzburg
Zahl: 4/00/51589/2016/119

Salzburg, 15. Dezember 2017

Betrifft:
Haushaltssatzung

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 14. Dezember 2017

Haushaltssatzung 2018

§ 1

Der Voranschlag (Haushaltsplan gemäß § 65 Salzburger Stadtrecht 1966) für das Rechnungsjahr 2018 wird wie folgt festgestellt:

Ordentliche Gebarung	€
Einnahmen	513,622.700
Ausgaben	513,622.700
Außerordentliche Gebarung	
Einnahmen	103,763.200
Ausgaben	103,763.200

Im Einzelnen wird der Voranschlag mit den Beträgen festgestellt, die bei den Voranschlagsansätzen (Einnahmen- und Ausgabenansätzen) und Voranschlagsposten der anliegenden Einzelvoranschläge ausgewiesen sind.

§ 2

Der Wirtschaftsplan der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg - KKTB für das Wirtschaftsjahr 2018 wird wie folgt festgestellt:

	€
Einnahmen	28,176.800
Ausgaben	28,176.800

§ 3

Der Stellenplan für das Rechnungsjahr 2018 wird mit einer Gesamtsumme

von 2.990 Planstellen,

im Einzelnen für jede besonders angeführte Dienststelle mit den hierfür ausgewiesenen Planstellen festgelegt.

§ 4

(1) Die Hebesätze der Grundsteuer werden gemäß § 27 GrStG 1955 nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes 2017 mit 500 % festgesetzt.

(2) Die Hundesteuer wird ab 2018 je Kalenderjahr wie folgt festgesetzt (Basis bildet die Veränderung des VPI 2005 von September 2009 (107,8) zu September 2017 (125,6) gemäß § 3 der Hundesteuerordnung):

Für den ersten Hund € 64,00, für den zweiten Hund € 89,00 und für jeden weiteren Hund € 118,00.

§ 5

(1) Die Ansätze des Voranschlages sind für die Gebarung bindend. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung erforderlich ist (§ 68 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966).

2) Zum Zwecke der Reduzierung der zum Haushaltsausgleich vorgesehenen Rücklagenentnahme in Höhe von 1,0 Mio. € und der Absicherung allfälliger Mindereinnahmen im Bereich der Bundesabgabenertragsanteile bzw. anderer negativer finanzieller Auswirkungen aus der Konjunktorentwicklung und der Vermeidung eines daraus resultierenden Gebarungsabganges sind im ordentlichen Haushalt alle Kreditansätze der Ausgaben für Anlagen (Kennziffer 3 der finanzwirtschaftlichen Gliederung) im Ausmaß von 5 % des Ansatzes und alle Kreditansätze der Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren sowie des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes (Kennziffern 23 und 24 des Voranschlagsquerschnittes) im Ausmaß von 10 % des Ansatzes vorerst generell durch die Magistratsabteilung 4 zu binden.

(3) Ausgenommen hiervon sind die folgenden Positionen: Schuldendienst, KFA, Peter-Pfenninger-Schenkung sowie Ausgaben, denen korrespondierende Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

(4) Nach dem 30.9.2018 ist umgehend ein finanzwirtschaftlicher Statusbericht vorzulegen. Dieser hat zu beinhalten: das Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2017 und einen Quartalsbericht über die aktuelle Haushaltslage per Ende September 2018.

(5) Der Stadtsenat wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen eine Freigabe der Bindung auszusprechen.

(6) Der Stadtsenat wird ermächtigt, eine gänzliche Freigabe der Bindung oder auch eine generelle Freigabe nur einzelner Voranschlagsstellen zu jenem Zeitpunkt auszusprechen, zu welchem die Gewähr gegeben ist, dass ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis ohne die im Voranschlag zur Abgangsdeckung vorgesehene Rücklagenentnahme in Höhe von 1,0 Mio. € erreicht wird.

(7) Auf die Erzielung der vorgesehenen Einnahmen im veranschlagten Ausmaß ist besonders Bedacht zu nehmen.

(8) Durch die Aufnahme eines Ausgabenbetrages in den Voranschlag wird niemandem ein Recht auf Auszahlung dieses Betrages eingeräumt.

(9) Die im Voranschlag enthaltenen Vergütungsposten dienen nur der Verrechnung innerhalb der Verwaltungszweige (Vergütung) und dürfen nicht für andere Zahlungen in Anspruch genommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für jene Fälle, in denen eine Leistung, für die ein Ausgabenbetrag im Voranschlag vorgesehen ist, nicht innerhalb der Verwaltungszweige erbracht werden kann und diese Voraussetzung von der für die Erbringung der Leistung zuständigen Dienststelle nachweislich festgestellt ist.

§ 6

(1) Die veranschlagten Ausgabenbeträge (Kredite) stellen unüberschreitbare Höchstbeträge dar. Sie dürfen nur zu den bei den einzelnen Voranschlagsposten bezeichneten Zwecken verwendet werden.

(2) Über diese Ausgabenbeträge darf nur bis zum Ablauf des Rechnungsjahres verfügt werden. Kredite, über die am Schluss des Rechnungsjahres noch nicht verfügt ist, gelten als erspart. In begründeten Ausnahmefällen können nach Vorschlag der Magistratsabteilung 4 im Wege einer vom Gemeinderat zu beschließenden Rücklagenzuführung Ausgabenbeträge in das nächste Rechnungsjahr übertragen werden.

(3) Bei Ausgabenverfügungen oder Auszahlungsanordnungen ist, abgesehen von den Fällen, in denen die Fälligkeit durch Gesetz oder Vertrag bestimmt ist, nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung auf das gesamte Rechnungsjahr zu achten.

(4) Vorhaben, für die Mittel in der außerordentlichen Gebarung vorgesehen sind, dürfen erst begonnen und ausgeführt werden, wenn die vorgesehenen Mittel schon vorhanden sind oder ihr rechtzeitiger Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

(5) Bei Abschluss des Rechnungsjahres für ein außerordentliches Vorhaben verbleibende Deckungsmittel (Bestände) sind auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen und zur Bedeckung des für das Vorhaben noch entstehenden Aufwandes heranzuziehen oder, falls das Vorhaben im Rechnungsjahr abgeschlossen wird, zur Bedeckung anderer außerordentlicher Vorhaben zu verwenden. Allfällige Fehlbestände sind ebenso auf das folgende Rechnungsjahr vorzutragen. Für deren Bedeckung ist ehestens zu sorgen.

(6) Unterschiede zwischen der Summe der bei einer Voranschlagsstelle vorgeschriebenen Beträge (Soll, Rechnungsergebnis) und dem bei der Voranschlagsstelle veranschlagten Betrag sind ab einem Ausmaß von 10 % zu erläutern, wenn die Abweichung 10.000 € oder mehr beträgt.

§ 7

(1) Gemäß § 66 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird bestimmt, dass folgende Ansätze innerhalb der einzelnen Anordnungsbefugnisse gegenseitig deckungsfähig sind:

- a) die im Sammelnachweis über Leistungen für Personal sowie über Pensionen und sonstige Ruhebezüge enthaltenen Ausgaben;
- b) die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb der einzelnen Teilabschnitte:
 - aa) 0, 61 (ausgenommen Post 61111), 400, 402 und 409;
 - bb) 403, 456, 457, 459 und 725;
 - cc) 640 und 642;
 - dd) 728;
 - ee) Voranschlagsposten der Unterklassen 75, 77 (ausgenommen Posten 7556, 7756) und 78 sowie Voranschlagspost 768;
 - ff) in den Teilabschnitten 85900, 85910, 85920, 85930, 85940 „Seniorenheime“ gleiche Voranschlagsposten;
 - gg) in den Teilabschnitten 21100 „Volksschulen“, 21200 „Hauptschulen“, 21300 „Sonderschulen“, 21400 „Polytechnische Schulen“ und 24000 „Städtische Kindergärten und Horte“ jeweils die in die Anordnungsbefugnis der Magistratsabteilung 2 fallenden Voranschlagspostengruppen 020, 043, 070, 400, 409, 456, 457, 458, 459, 616 und 618;
 - hh) im Teilabschnitt 52010 „Salzburg:Grünland“ alle Voranschlagsposten (im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis);
 - ii) im Teilabschnitt 34000 „Salzburg Museum“ die Voranschlagsposten 7290 und 7550;
- c) die unter Abs. 1 lit b lit aa - ee enthaltenen Deckungsfähigkeiten für den außerordentlichen Haushalt im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis;
- d) die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb des ordentlichen Haushaltes:
 - aa) 0425, 0435, 0505, 0705, 6185, 6205, 7005 und 7285;
 - bb) 0420 (nur innerhalb der Anordnungsbefugnis MD);
 - cc) 34 und 65;
 - dd) 454;
 - ee) 630;

- ff) 631;
 - gg) 451, 600, 601, 602, 603;
 - hh) 670;
 - ii) 700 (ausgenommen Post 7006) und 701;
 - jj) 7006, 7556, 7756;
 - kk) 710 und 711;
 - ll) 640 und 642 (nur innerhalb der Anordnungsbefugnis MD);
- e) die Einnahmen- und Ausgabenansätze bei nachstehenden Voranschlagsstellen:
- aa) 2.61100.8171, 2.61200.8171, 2.61200.8172 und 1.61100.6112, 1.61200.6112;
 - bb) 1.81400.4520, 1.81400.4530, 1.81400.4550, 1.81400.4590, 1.81400.620000, 1.81400.7280, 1.81400.7290, 1.85200.7282 und 1.61200.6110,
 - cc) 1.41100.7510, 1.41100.7511, 1.41300.7510, 1.43900.7510;
- f) die Ausgabenansätze bei den Voranschlagsposten 0425, 0705 und 7285 innerhalb des Vorhabens 01601 „Informations- und Kommunikationstechnologie“ des außerordentlichen Haushaltes;
- g) die Ausgabenansätze bei den Voranschlagsposten 0106 und 7756 innerhalb der Vorhaben 85301 „Wohn- und Geschäftsgebäude, Sanierungen“, 85991 „Senioreneinrichtungen“, 87801 „Tourismus Salzburg Ges.m.b.H. und KKTB“ und 91420 „Sbg. Immobilien Gesellschaft (SIG)“ des außerordentlichen Haushaltes;
- h) die Ausgabenansätze bei den Voranschlagsposten 0040 und 7700 innerhalb des Vorhabens 63001 „Salzach - Hochwasserschutz“ des außerordentlichen Haushaltes;
- i) die über einen Einnahmenansatz hinaus erzielten Einnahmen (Mehreinnahmen) können zur Deckung von Ausgaben (Mehrausgaben), die mit diesen Einnahmen durch ihre Zweckbestimmung in einem inneren Zusammenhang stehen, herangezogen werden.

(2) Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, ist ermächtigt, Kreditübertragungen (Virements) bis zum in Punkt 0.22. des Anhangs zur GGO festgelegten Betrag zu genehmigen.

(3) Der Stadtsenat ist ermächtigt, über Abs. 2 betragsmäßig hinausgehende Kreditübertragungen (Virements) und solche darunter zu genehmigen, deren Ge-

nehmigung im Sinne des Abs. 2 vom Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat ausdrücklich versagt wurde (Anhang zur GGO, Punkt 1.2.13.).

(4) Der Stadtsenat ist ermächtigt, zur Bedeckung von überplanmäßigen Ausgaben die im Voranschlag ausgewiesenen allgemeinen Verstärkungsmittel freizugeben. Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, kann in einem Ausmaß bis zu 5 % des jeweils zu verstärkenden Kredites, maximal aber im Einzelfall bis zu 500 € an Verstärkungsmitteln freigeben, wobei in jedem Einzelfall vorher eine Prüfung des Erfordernisses durch die Magistratsabteilung 4/01 vorzunehmen ist.

§ 8

Wenn sich im Laufe des Rechnungsjahres die Notwendigkeit von Ausgaben ergibt, die im Voranschlag nicht oder nicht ausreichend gedeckt sind und nicht unter die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 bis 3 fallen, hat der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Antrag auf Beschlussfassung eines Nachtrages zum Voranschlag mit den erforderlichen Bedeckungsvorschlägen vorzulegen.

§ 9

Gemäß § 68 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird der Bürgermeister ermächtigt, Kredite für Zwecke der laufenden Kassengebarung (Kassenkredite) im Höchstbetrag von 5 v.H. der laufenden Einnahmen (der im laufenden Rechnungsjahr veranschlagten ordentlichen Einnahmen und Erträge) aufzunehmen.

§ 10

Die Ausgabenverfügung oder Einnahmenverfügung jeder Art ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Gemeinderat und im Rahmen der von ihm erteilten Ermächtigungen dem Stadtsenat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister (den Bürgermeister-Stellvertretern und Stadträten) vorbehalten.

§ 11

Insoweit nicht unter Kontrolle der Magistratsabteilung 4 eine Bedeckungsprüfung über elektronische Datenverarbeitung erfolgt, ist vor der Verfügung einer Ausgabe in jedem Falle eine Stellungnahme der Magistratsabteilung 4 über die Bedeckungsmöglichkeit einzuholen. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Unterlagen, wie Amtsvorschläge (Original samt Beilagen), Bestellscheine, Fassungsscheine u. dgl. der Magistratsabteilung 4 zur Anbringung eines Bedeckungsvermerkes zuzuleiten. Vor der Herbeiführung eines Beschlusses eines Kollegialorganes ist jedenfalls eine Stellungnahme der Magistratsabteilung 4 einzuholen (vergleiche § 13 Abs. 1 MGO 2007).

§ 12

(1) Die Auszahlungsanordnung oder Einzahlungsanordnung darf nur getroffen werden,

- a) wenn ihr eine Verfügung im Sinne der Bestimmungen des vorstehenden § 10 zugrunde liegt oder
- b) wenn im Voranschlag selbst Zweck, Gegenstand, Betrag und Zahlungsempfänger oder –pflichtiger im Einzelnen genau festgelegt sind oder
- c) wenn es sich um Zahlungen zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen handelt.

(2) Die Anordnungsbefugnis (Befugnis zur Anordnung von Aus- und Einzahlungen) steht, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, dem Bürgermeister zu. Die Anordnungsbefugnis des Bürgermeisters erstreckt sich in dringenden Fällen bei unvermeidbaren Zahlungen auch auf unbedeckte Ausgaben. In diesen Fällen ist der Gemeinderat unverzüglich in Kenntnis zu setzen und eine Beschlussfassung über die Bedeckung herbeizuführen.

(3) Die Anordnungsbefugnis bis zum Betrag von 150.000 € steht in ihrem Aufgabenbereich dem Magistratsdirektor, den Abteilungsvorständen und dem Kontrollamtsdirektor zu. Darüber hinaus steht die Anordnungsbefugnis bis zu einem Betrag von 10.000 € zusätzlich auch den Amts- oder Betriebsleitern im jeweiligen Aufgabenbereich zu, sofern nicht im Einzelfall durch den jeweils zuständigen vorangeführten anordnungsbefugten Vorgesetzten eine Einschränkung in der Ausübung vorgenommen wird, die der Magistratsabteilung 4/01 mitzuteilen ist. Weiters wird hinsichtlich des Sachaufwandes der Personalvertretung zusätzlich der Vorsitzende des Hauptausschusses der Personalvertretung bis zu einem Betrag von 10.000 € ermächtigt. Anderen Bediensteten kann in der jeweiligen Stellenbeschreibung eine Anordnungsbefugnis bis zum Betrag von 10.000 € bzw. für die in die Zuständigkeit der Magistratsdirektion fallenden Angelegenheiten des Zivilrechtswesens von 50.000 € übertragen werden, sofern der Magistratsdirektor oder der Abteilungsvorstand im Einzelfall nicht ausdrücklich anderes bestimmt. Solche Ermächtigungen in der jeweiligen Stellenbeschreibung sind der Magistratsabteilung 4/01 mitzuteilen.

(4) Jede Auszahlungsanordnung oder Einzahlungsanordnung bedarf gemäß § 68 Abs. 5 Salzburger Stadtrecht 1966 der Gegenzeichnung durch die Magistratsabteilung 4/01.

§ 13

Alle Ausgaben, soweit sie im abgelaufenen Rechnungsjahr fällig waren oder über den 31. Dezember des abgelaufenen Rechnungsjahres gestundet worden sind, können bis zum Ablauf des Monats Jänner des nächstfolgenden Rechnungsjahres zu Lasten der Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres angewiesen werden. Für die Einnahmen gilt Entsprechendes.

§ 14

(1) Soweit gemäß § 10 nicht der Gemeinderat, der Stadtssenat, die Ausschüsse, der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte zuständig sind, kommen für Ausgaben- oder Einnahmenverfügungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die in der vorletzten Spalte der einzelnen Unterabschnitte des Voranschlages bezeichneten Stellen in Betracht. Diese Stellen sind auch nach Maßgabe des § 12 zur Anweisung von Zahlungen zuständig.

(2) Die verwendeten Bezeichnungen bedeuten:

BM	-	Bürgermeister
ST	-	Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte
MD	-	Magistratsdirektor, Magistratsdirektion
AV	-	Abteilungsvorstände
AL	-	Amtsleiter
01	-	Abt. 1 – Allgemeine- und Bezirksverwaltung
02	-	Abt. 2 – Kultur, Bildung und Wissen
03	-	Abt. 3 – Soziales
04	-	Abt. 4 – Finanzen
05	-	Abt. 5 – Raumplanung und Baubehörde
06	-	Abt. 6 – Bauwesen
07	-	Abt. 7 – Betriebe
KA	-	Kontrollamt
KF	-	Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbeamten der Landeshauptstadt Salzburg
PS	-	Peter-Pfenninger-Schenkung
SM	-	Salzburg Museum

(3) Im Falle von Änderungen in der Aufgabenverteilung werden die angeführten Stellen durch jene ersetzt, denen ihre Aufgaben übertragen werden.

§ 15

(1) Die Verfügung der im Voranschlag (Wirtschaftsplan) der Gemeindeunternehmungen vorgesehenen Ausgaben oder Einnahmen sowie die Anordnungsbefugnis für diese richten sich nach den Satzungen der Unternehmungen (§ 63 Salzburger Stadtrecht 1966).

(2) Die Verfügung der in den Untervoranschlägen oder Sondervoranschlägen für sonstige Einrichtungen im Bereich der Gemeindeverwaltung vorgesehenen Ausgaben oder Einnahmen sowie die Anordnungsbefugnis für diese richten sich nach den für diese Einrichtungen bestehenden Vorschriften.

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/03/62846/2017/004

Salzburg, 14. Dezember 2017

Betrifft:
Spielplatz-Ausgleichsabgabenverordnung 2018

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2017 beschlossen:

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Kinderspielplätze (Spielplatz-Ausgleichsabgabenverordnung 2018)

Abgabenausschreibung

§ 1

Die Stadt Salzburg erhebt aufgrund der Ermächtigung des § 50 Abs 1 Salzburger Bautechnikgesetz 2015, LGBl.Nr. 1/2016 (kurz BauTG 2015) eine Ausgleichsabgabe für nicht zu errichtende Kinderspielplätze nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Abgabegenstand

§ 2

Die Ausgleichsabgabe wird einmalig für jeden Kinderspielplatz, der gemäß § 35 Abs 1 in Verbindung mit § 36 des BauTG 2015 nicht errichtet wird, vorgeschrieben.

Höhe der Abgabe

§ 3

Die Höhe der Ausgleichsabgabe errechnet sich durch Multiplikation jener Fläche in m², welche gemäß § 36 Abs 3 und 4 BauTG 2015 von der Baubehörde im Bewilligungsverfahren bestimmt wird, mit dem Richtwert. Die Höhe des Richtwertes beträgt € 955,- für einen Quadratmeter.

Abgabepflichtige

§ 4

Abgabepflichtiger ist der Inhaber (Bauherr oder Bauherin) des Bescheides, mit dem die Baubehörde die Ausnahme zur Errichtung eines Kinderspielplatzes für Kleinkinder bewilligt hat.

Vorschreibung und Fälligkeit

§ 5

Die Ausgleichsabgabe ist dem Bauherrn bzw. der Bauherin bei Eintritt der Rechtskraft der Ausnahme mittels Bescheid vorzuschreiben.

Die Ausgleichsabgabe ist binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu entrichten (Abgabefälligkeitszeitpunkt).

Die Ausgleichsabgabe ist demjenigen, der sie entrichtet hat, oder dessen ausgewiesenem Rechtsnachfolger zu-

rückzuzahlen, wenn die Baubewilligung für das betreffende Bauvorhaben durch Verzicht oder sonst erloschen ist und die Baubehörde dies durch Bescheid festgestellt hat. Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren ab Erlöschen der Baubewilligung geltend gemacht wird.

Inkrafttreten

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 68, Folge 24/2017

29. Dezember 2017

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.



STADT : SALZBURG

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen

Mirabellplatz 4, Schloss Mirabell
Tel. 0662/8072– 3401

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/wirtschaft

Magistrat Salzburg
 Zahl: MD/02/21529/2017/022

Salzburg, 14. Dezember 2017

Verordnung

Verordnung des Bürgermeisters vom 14.12.2017, mit der die Bezüge der Bediensteten erhöht werden.

Auf Grund des § 160 und 159 Abs 2 des Magistrats-Bedienstetengesetz – MagBeG, LGBl Nr 51/2012 in der geltenden Fassung wird verordnet:

Gehalt der Bediensteten des Dienststandes ab dem 1. Jänner 2018

Gehalt der Beamtinnen und Beamten des Entlohnungsschemas 1

§ 1

(1) Das Gehalt der Beamtinnen und Beamten der Allgemeinen Verwaltung beträgt ab dem 1. Jänner 2018 in Euro in den Dienstklassen I bis III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe			
	D	C	B	A
I. Dienstklasse				
1	1.505,4	1.566,1	-	-
2	1.532,8	1.602,4	-	-
3	1.560,0	1.639,0	-	-
4	1.587,6	1.675,7	-	-
5	1.615,0	1.712,2	-	-
II. Dienstklasse				
1	1.641,9	1.748,5	1.748,5	-
2	1.669,6	1.784,7	1.793,7	-
3	1.696,6	1.821,2	1.839,6	-
4	1.724,1	1.857,6	1.884,8	-
III. Dienstklasse				
1	1.751,3	1.894,0	1.930,7	2.165,7
2	1.778,8	1.930,7	1.979,2	-
3	1.806,0	1.969,6	2.029,7	-
4	1.833,2	-	-	-
5	1.860,5	-	-	-
6	1.888,3	-	-	-
7	1.915,5	-	-	-
8	1.991,6	-	-	-

(2) Das Gehalt der Beamtinnen und Beamten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2018 in Euro in der Dienstklasse III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	P1	P2	P3
1	1.566,1	1.536,0	1.505,4
2	1.602,4	1.566,1	1.532,8
3	1.639,0	1.596,7	1.560,0
4	1.675,7	1.626,9	1.587,6
5	1.712,2	1.657,4	1.615,0
6	1.748,5	1.687,9	1.641,9
7	1.784,7	1.717,9	1.669,6
8	1.821,2	1.748,5	1.696,6
9	1.857,6	1.778,8	1.724,1
10	1.894,0	1.809,1	1.751,3
11	1.930,7	1.839,6	1.778,8
12	1.969,6	1.869,7	1.806,0
13	2.009,4	1.900,5	1.833,2
14	2.051,1	1.930,7	1.860,5
15	-	1.963,1	1.888,3
16	-	1.996,2	1.915,5
17	-	2.061,3	1.991,6
18	-	-	-

(3) Das Gehalt der Beamtinnen und Beamten der Allgemeinen Verwaltung und das Gehalt der Beamtinnen und Beamten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2018 in Euro in den Dienstklasse IV bis IX:

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	-	-	3.030,6	3.643,6	4.848,7	6.822,5
2	-	2.598,4	3.115,3	3.755,8	5.094,4	7.192,9
3	2.073,6	2.685,2	3.199,4	3.867,3	5.339,7	7.563,5
4	2.160,0	2.771,5	3.310,5	4.112,6	5.710,4	7.934,4
5	2.247,7	2.858,4	3.421,5	4.358,2	6.080,9	8.305,3
6	2.335,2	2.945,4	3.532,4	4.603,8	6.451,5	8.675,3
7	2.422,9	3.030,6	3.643,6	4.848,7	6.822,5	-
8	2.511,0	3.115,3	3.755,8	5.094,4	7.192,9	-
9	2.598,4	3.199,4	3.867,3	5.339,7	7.563,5**	-
10	-	3.310,5*	-	-	7.934,4**	-
11	-	-	-	-	8.305,3**	-
12	-	-	-	-	8.675,3**	-

**Gehalt der Vertragsbediensteten
§ 2**

(1) Das Gehalt der Vertragsbediensteten der Allgemeinen Verwaltung beträgt ab dem 1. Jänner 2018 in Euro in den Dienstklassen I bis III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe			
	D	C	B	A
I. Dienstklasse				
1	1.520,8	1.582,1	-	-
2	1.548,6	1.619,2	-	-
3	1.576,2	1.656,0	-	-
4	1.603,9	1.692,9	-	-
5	1.631,4	1.730,2	-	-
II. Dienstklasse				
1	1.658,9	1.766,8	1.766,8	-
2	1.686,9	1.803,4	1.812,7	-
3	1.714,4	1.840,5	1.858,8	-
4	1.742,5	1.877,2	1.905,2	-
III. Dienstklasse				
1	1.769,8	1.914,4	1.951,5	2.190,7
2	1.797,6	1.951,5	2.000,8	-
3	1.825,3	1.990,8	2.052,2	-
4	1.852,8	-	-	-
5	1.880,3	-	-	-
6	1.908,1	-	-	-
7	1.935,9	-	-	-
8	2.013,1	-	-	-

(2) Das Gehalt der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2018 in Euro in der Dienstklasse III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
1	1.589,3	1.558,6	1.527,7	1.496,6	1.465,8
2	1.626,4	1.589,3	1.555,6	1.518,3	1.483,0
3	1.663,7	1.620,4	1.583,5	1.540,2	1.500,1
4	1.701,0	1.651,5	1.611,2	1.561,8	1.516,9
5	1.737,8	1.682,5	1.639,1	1.583,5	1.533,7
6	1.775,3	1.713,4	1.666,5	1.604,8	1.550,8
7	1.812,0	1.743,9	1.694,7	1.626,5	1.567,9
8	1.849,2	1.775,3	1.722,2	1.648,4	1.585,0
9	1.886,0	1.805,9	1.750,1	1.669,9	1.601,8
10	1.923,2	1.836,7	1.777,8	1.691,4	1.619,0
11	1.960,6	1.867,7	1.805,9	1.713,4	1.635,8
12	2.000,4	1.898,5	1.833,8	1.734,9	1.653,1

13	2.041,2	1.929,5	1.861,5	1.756,4	1.669,9
14	2.083,6	1.960,6	1.889,5	1.777,8	1.687,1
15	-	1.993,7	1.917,3	1.799,8	1.703,9
16	-	2.027,4	1.945,0	1.821,3	1.721,1
17	-	2.094,2	2.022,7	1.843,0	1.737,8
18	-	-	-	1.864,9	1.755,1

(3) Das Gehalt der Vertragsbediensteten der Allgemeinen Verwaltung und das Gehalt der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2018 in Euro in den Dienstklasse IV bis IX:

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	-	-	3.065,5	3.686,7	4.891,0	6.848,8
2	-	2.628,1	3.151,2	3.800,2	5.134,7	7.216,9
3	2.096,5	2.716,7	3.236,7	3.913,3	5.378,3	7.583,9
4	2.185,1	2.804,0	3.349,3	4.160,6	5.746,0	7.952,1
5	2.273,4	2.891,7	3.461,7	4.404,2	6.113,4	8.319,9
6	2.362,2	2.979,3	3.574,2	4.648,2	6.480,8	8.687,0
7	2.450,8	3.065,5	3.686,7	4.891,0	6.848,8	-
8	2.540,2	3.151,2	3.800,2	5.134,7	7.216,9	-
9	2.628,1	3.236,7	3.913,3	5.378,3	-	-
10*	-	3.258,1	-	-	-	-

Gehalt der Bediensteten des Entlohnungsschemas 2
§ 3

Das Gehalt der Bediensteten des Entlohnungsschemas 2 beträgt ab dem 1. Jänner 2018 in Euro:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe kp
1	2.415,2
2	2.436,3
3	2.457,1
4	2.478,2
5	2.499,1
6	2.520,2
7	2.551,7
8	2.583,2
9	2.635,7
10	2.719,7
11	2.824,7
12	2.971,8
13	3.108,3
14	3.234,2
15	3.370,8
16	3.496,8
17	3.622,8
18	3.748,8
19	3.864,3

Zulagen der Bediensteten des Dienststandes des Entlohnungsschemas 1**§ 4**

(1) Die Höhe der Verwaltungsdienstzulage gemäß § 153 MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2018:

Dienstklasse	Euro
I bis V	169,3
VI bis IX	215,0

(2) Die Höhe der Pflegedienstzulage gemäß § 156 MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2018:

1. für Bedienstete des Sanitätshilfsdienstes	58,2 €
2. für Bedienstete der medizinisch-technischen Dienste	153,0 €
3. für Bedienstete des Gesundheits- und Krankenpflegedienstes nach dem GuKG	
a) der Dienstklassen I und II	153,0 €
b) ab der Dienstklasse III	183,7 €

(3) Die Höhe der Pflegedienst-Chargenzulage gemäß § 157 MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2018:

1. für Stationspfleger und Stationschwwestern	228,4 €
2. für Oberpfleger und Oberschwwestern	293,9 €
3. für Pflegevorsteher und Oberinnen	359,0 €

Zulagen für Bedienstete des Entlohnungsschemas 2**§ 5**

Die monatliche Leiterzulage für Leiterinnen oder Leiter von Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 157a MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2018 in Euro:

1	Gruppe	84,0 €
2	Gruppen	115,5 €
3	Gruppen	146,9 €
4	Gruppen	189,0 €
5	Gruppen	210,0 €
6	Gruppen	241,5 €
7	Gruppen	273,0 €
8	Gruppen	304,5 €
9	Gruppen	336,1 €
ab 10	Gruppen	367,6 €

Kinderzulage**§ 6**

Die Höhe der Kinderzulage gemäß § 158 MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2018 Euro 15,69.

Grenzwert für den Pensionsbeitrag**§ 7**

Der Grenzwert für den Pensionsbeitrag gemäß § 159 Abs 2 MagBeG für das Jahr 2017 in Höhe von Euro 4.980,0 beträgt ab dem 1. Jänner 2018 Euro 5.130,0.

In- und Außerkräfttreten**§ 8**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bürgermeisters vom 15. Dezember 2016, mit der die Bezüge der Bediensteten erhöht werden, Amtsblatt Nr. 24/2016, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Magistrat Salzburg
 Zahl: 04/01/20733/2017/810

Salzburg, 15. Dezember 2017

Betrifft:
Festsetzung der Abfallwirtschaftsgebühr für das Jahr 2018

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Anlage B der vom Gemeinderat am 16. Dezember 2009 beschlossenen Abfuhrordnung 2010, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2009, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 14. Dezember 2016, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2016, lautet wie folgt:

„ANLAGE B
 (zu § 20 Abfuhrordnung 2010)
 Tarif der Abfallwirtschaftsgebühren
 für das Kalenderjahr 2018

Für 2018 wird die Abfallwirtschaftsgebühr für alle Teilnehmer, inklusive jener Liegenschaftseigentümer, denen gemäß § 12 Abs. 1 iVm § 3 Abs. 2 Abfuhrordnung 2010 eine Ausnahme von den Bestimmungen des Abfuhrplans gewährt wird, mit folgenden Tarifen (in € inkl. 10 % Umsatzsteuer) festgesetzt:

Für die einmalige Entleerung eines:

80 l	Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 2,99
80 l	Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 3,01
80 l	Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 3,03
80 l	Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 3,05
80 l	Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 3,07
80 l	Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 3,09
120 l	Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 4,44
120 l	Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 4,47
120 l	Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 4,50
120 l	Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 4,53
120 l	Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 4,56
120 l	Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 4,59
180 l	Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 6,40
180 l	Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 6,44
180 l	Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 6,47
180 l	Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 6,51
180 l	Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 6,55
180 l	Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 6,59
240 l	Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 8,32

240 1	Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 8,36
240 1	Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 8,40
240 1	Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 8,45
240 1	Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 8,49
240 1	Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 8,54
360 1	Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 12,85
360 1	Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 12,92
360 1	Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 13,00
360 1	Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 13,07
360 1	Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 13,15
360 1	Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 13,23
500 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 17,13
500 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 17,21
500 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 17,29
500 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 17,38
500 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 17,46
500 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 17,55
770 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 25,63
770 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 25,73
770 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 25,83
770 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 25,93
770 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 26,04
770 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 26,15
1.100 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 36,30
1.100 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 36,39
1.100 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 36,48
1.100 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 36,57
1.100 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 36,66
1.100 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 36,75

Gemäß § 20 Abs. 3 Abfuhrordnung 2010 haben Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen verfügen, 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.“

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg